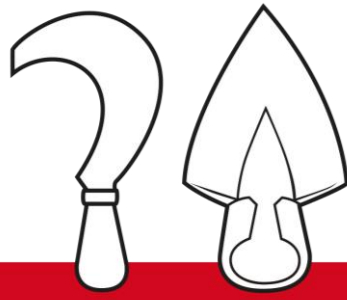




## Protokoll der Gemeindeversammlung

02. Juni 2025 - 21.50 Uhr, Turnhalle Gächlingen

---

|                   |                                                    |
|-------------------|----------------------------------------------------|
| Vorsitz:          | André Bachmann, Gemeindepräsidium                  |
| Protokoll:        | Wanda Fischer, Gemeindeschreiberin                 |
| Stimmzähler:      | Andreas Staiger, Christian Düllli, Tonie Graf      |
| Stimmberechtigte: | 695                                                |
| davon anwesend:   | 62 (8.92%); ab Traktandum 4 - 60 Stimmberechtigte  |
| Presse:           | Roland Müller, Schaffhauser Nachrichten            |
| Gäste:            | -                                                  |
| Entschuldigt:     | Rita Frank, Finanzverwalterin, Gemeinde Gächlingen |

---

### 11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG

#### 11.5 Gemeindeversammlung

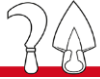
#### GV-00001 Begrüssung

Der Gemeindepräsident André Bachmann eröffnet pünktlich die Gemeindeversammlung und begrüsst die anwesenden Stimmbürger, Gäste und angemeldeten Pressevertreter.

Insgesamt hat er 17 Gemeindeversammlungen geleitet und heute seine letzte. Er begründete seinen Entschluss, wieso er so kurz nach der ordentlichen Wiederwahl aus dem Gemeinderat ausscheidet. Die Rücktritte Ende 2024 aus dem Gemeinderat haben ihn bewogen sich noch einmal zur Verfügung zu stellen, damit ein möglichst guter Übergang gewährleistet werden kann. Jetzt ist der Rat wieder vollzählig und er kann beruhigt zurücktreten.

Er weist darauf hin, dass:

- die Einladung und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge vorschriftsgemäss und fristgerecht erfolgte;
- die detaillierten Akten zu den Anträgen in der Gmaandhuspost, auf der Webseite und auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden konnten;
- nicht stimmberechtigte Gäste und Pressevertreter auf den hintersten Plätzen sitzen müssen;
- sich 62 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu der heutigen Gemeindeversammlung eingefunden haben;
- Wortmeldungen sind durch Handerheben anzuzeigen;
- für die Wortmeldung ist das Saalmikrofon abzuwarten;
- es ist der Vor- und Nachname zu nennen;
- deutliches Vortragen des Votums ist erwünscht.



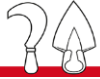
Es folgen keine Einwendungen gegen die Anwesenheit des Pressevertreters. Somit erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als eröffnet.

Vor der Gemeindeversammlung hat am Freitag, 23. Mai 2025 eine Orientierungsversammlung zum Thema "Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren" mit Anwesenheit des Ingenieurbüros inexo AG stattgefunden. Trotz wenig Teilnehmer fand ein konstruktiver Austausch statt.

Der Gemeindepräsident gibt die Traktanden für die anstehende Gemeindeversammlung bekannt:

|                                                                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>GV-00001 Begrüssung.....</b>                                                                              | <b>1</b>  |
| <b>GV-00002 Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2024.....</b>                      | <b>3</b>  |
| <b>GV-00003 Bericht und Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gächlingen .....</b>     | <b>4</b>  |
| <b>GV-00004 "Bodensanierung Schiesstand Gächlingen"; Genehmigung Bauabrechnung Verpflichtungskredit.....</b> | <b>8</b>  |
| <b>GV-00005 "Container als Schulraumersatz"; Genehmigung Bauabrechnung Verpflichtungskredit.....</b>         | <b>10</b> |
| <b>GV-00006 "Schulhauserweiterung"; Genehmigung Bauabrechnung Verpflichtungskredit .</b>                     | <b>12</b> |
| <b>GV-00007 Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren .</b>                  | <b>14</b> |
| <b>GV-00008 Verschiedenes und Umfrage .....</b>                                                              | <b>22</b> |

Der Gemeindepräsident stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Da niemand aus der Versammlung das Wort ergreift, ist die Traktandenliste in der vorliegenden Form genehmigt und es wird wie vorgesehen fortgefahren.



## **11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG**

### **11.51 Beschlüsse**

#### **GV-00002 Protokollgenehmigung der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2024**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2024 ist vom Gemeinderat gemäss Art. 8 der Gemeindeverfassung an der Sitzung vom 21. Januar 2025 verabschiedet worden.

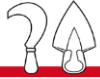
Das genehmigte Protokoll liegt jeweils zehn bis vierzehn Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsicht auf der Kanzlei auf oder ist auf der Homepage abrufbar.

#### **Anfragen und Bemerkungen der Stimmberechtigten:**

Es sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

Die Gemeindeversammlung nimmt das Protokoll vom 04. Dezember 2024 zur Kenntnis.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei der Schreiberin Wanda Fischer für das Erstellen des Protokolls.



## **11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG**

### **11.51 Beschlüsse**

#### **GV-00003 Bericht und Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gächlingen**

##### **Sachverhalt**

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen des Finanzreferenten zu Traktandum 3 zur Verfügung gestellt.

##### **Allgemeines wirtschaftliches Umfeld**

Im Jahr 2024 sah sich die Gemeinde Gächlingen, wie viele andere Gemeinden in der Schweiz, einem herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld gegenüber. Die allgemeine wirtschaftliche Lage war geprägt von steigenden Lebenshaltungskosten, Inflation und einem anhaltenden Druck auf die öffentlichen Finanzen. Diese Faktoren haben auch unsere Gemeindefinanzen beeinflusst und erforderten eine sorgfältige Analyse und Planung.

##### **Erfolgsrechnung 2024**

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2024 schloss mit Gesamterträgen von CHF 5'251'250 und totalen Aufwänden von CHF 5'894'060. Dies führt zu einem Fehlbetrag von CHF 642'810. Diese Zahlen spiegeln die finanziellen Herausforderungen wider, mit denen wir konfrontiert sind, insbesondere in den Bereichen Bildung und Soziales, die weiterhin stark ansteigen.

##### **Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr**

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zeigt die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gächlingen eine besorgniserregende Kostenentwicklung in nahezu allen Bereichen. Die Aufwände in der allgemeinen Verwaltung sind von netto CHF 638'647 auf netto CHF 720'348 angestiegen, was einen signifikanten Anstieg von CHF 81'701 bedeutet. Diese Erhöhung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, darunter gestiegene Personalkosten und erhöhte Anforderungen an die Verwaltung.

Im abgelaufenen Rechnungsjahr haben die steigenden Aufwendungen im Bereich Bildung und Soziales die Gemeindefinanzen erheblich belastet. Trotz eines höheren Ansatzes des Finanz- und Lastenausgleichs durch den Kanton konnten wir die finanziellen Herausforderungen nicht vollständig abfedern. Die Investitionen in die Bildung sind notwendig, um die Qualität der Angebote aufrechtzuerhalten und den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Dennoch müssen wir uns der Tatsache stellen, dass diese Ausgaben auch in Zukunft steigen werden.

Besonders auffällig sind die Bildungsausgaben, die aufgrund der aktuellen Schülerentwicklung einen netto Kostenzuwachs von CHF 485'292 aufweisen. Die Notwendigkeit, zusätzliche Lehrkräfte einzustellen, um den gestiegenen Schülerzahlen gerecht zu werden, hat zu einem erheblichen Anstieg der Ausgaben geführt. Zudem besuchen mehr Kinder die Oberstufe, und die Anzahl der Kinder in Sonderschulen ist ebenfalls gestiegen, was zusätzliche Kosten für die Gemeinde verursacht.

Im Bereich der sozialen Sicherheit verzeichnen wir einen netto Mehraufwand von CHF 62'494 im Vergleich zum Vorjahr. Diese Steigerung ist bedingt durch die wachsenden Bedürfnisse in der sozialen Unterstützung, die durch die allgemeine wirtschaftliche Lage und die steigenden Lebenshaltungskosten verstärkt werden.

Ein weiterer kritischer Punkt sind die Gebührenbereiche Kehricht und Abwasser. Hier ist eine dringende Gebührenanpassung notwendig, um die Kosten decken zu können und die finanzielle Stabilität der Gemeinde zu gewährleisten. Die aktuellen Gebühren spiegeln nicht mehr die tatsächlichen Kosten wider, die für die Bereitstellung dieser Gebührenbereiche anfallen. Eine Anpassung ist unerlässlich, um die finanzielle Belastung auf die Allgemeinheit gerecht zu verteilen und die Qualität der Dienstleistungen aufrechtzuerhalten.



### **Investitionsrechnung**

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr haben die Bautätigkeiten in der Gemeinde Gächlingen einen wesentlichen Anteil an den Nettoinvestitionen von über CHF 2.5 Millionen. Besonders hervorzuheben ist, dass rund CHF 2.18 Millionen allein in den Bereich Bildung investiert wurden. Diese Investitionen sind entscheidend, um die Infrastruktur der Schulen zu verbessern und den gestiegenen Anforderungen durch die zunehmende Schülerzahl gerecht zu werden. Die Investitionen in Bildung sind nicht nur notwendig, um die Qualität der Bildungsangebote zu sichern, sondern auch um die langfristige Entwicklung der Gemeinde zu fördern.

### **Bilanz**

Die Bilanzsumme der Gemeinde Gächlingen beträgt nun CHF 17'441'907.00 und verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Wachstum. Das Verwaltungsvermögen ist von CHF 6'709'954.76 im Vorjahr auf nunmehr CHF 8'819'048.81 gestiegen. Aktuell beläuft sich die Verschuldung der Gemeinde auf CHF 8'038'463.42.

### **Fazit**

Diese Entwicklung erfordert eine sorgfältige Betrachtung und Planung, um sicherzustellen, dass die Gemeinde auch in Zukunft finanziell handlungsfähig bleibt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gächlingen die finanziellen Herausforderungen deutlich aufzeigt, mit denen wir konfrontiert sind. Die steigenden Aufwendungen im Bereich Bildung und Soziales sowie die Notwendigkeit einer Gebührenanpassung im Bereich Kehricht und Abwasser erfordern eine proaktive und verantwortungsvolle Finanzpolitik. Der Gemeinderat wird weiterhin an Lösungen arbeiten, um die finanzielle Stabilität der Gemeinde zu sichern und den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Siegmar Deuring  
Finanzreferent

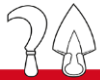
### **Einleitend zur Jahresrechnung der Gemeindepräsident, André Bachmann**

Die Jahresrechnung schliesst bei einem Gesamtertrag von 5'251'250 Millionen Franken und total Aufwänden von 5'894'060 Millionen Franken mit einem Fehlbetrag von 642'810 Franken tiefrot ab. Die Landgemeinden haben sich gegenüber der Regierung gewehrt und sind geschlossen aufgetreten bei der Forderung nach Anpassung des Finanzausgleichs. Die Schere bei der finanziellen Kraft von Stadt und Land klappt immer weiter auseinander. Der Kantonsrat hat im Mai eine Anpassung des Ausgleichsziels von bisher 73% auf neu 77% beschlossen. Zusätzlich wird auch die Bundessteuer der Juristischen Personen neu verteilt. In Zukunft erhalten alle Gemeinden nach Einwohnerzahlen einen Beitrag, nicht nur jene Gemeinden die Steuereinnahmen von Juristischen Personen generierten. Diese Änderung ist befristet für die Jahre 2025 - 2029. Daraus ergibt sich, dass Gächlingen bereits für das Jahr 2025 mit Mehreinnahmen von rund CHF 400'000 rechnen kann, und im nächsten Jahr sogar mit rund 1,4 Millionen Franken. Das könnte bedeuten, dass die Rechnung nicht mehr tiefrot abschliesst, sondern mit einer schwarzen Null. Gächlingen fehlt es generell an Einnahmen. Bei den Steuereinnahmen der Natürlichen Personen sind wir die schwächste Gemeinde im Kanton. Der Gemeinderat hat sich zum Thema Finanzplanung und Investitionen im Mai zu einer Tagesklausur getroffen und die Investitionsschwerpunkte für die kommenden Jahre festgelegt.

### **Erläuterungen des Finanzreferenten, Siegmar Deuring**

Siegmar Deuring erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen der Jahresrechnung 2024. Drei wesentliche Bereiche oder sogenannte "Elefanten" möchte er hervorheben:

- (9) Finanz- und Lastenausgleich in 2024 haben wir rund 243'000 mehr erhalten als budgetiert.
- (2) Zunehmende Schülerzahlen, dadurch höhere Pensen bei Lehrpersonen und mehr Schüler in Oberstufe als budgetiert.
- (1)(2)(6)(8) Unwetterschäden 2.8.2024: Zivilschutzanlage; Schulhaus; Turnhalle; Gemeindestrassen; Güterstrassen



Der Abschluss ist tiefrot und wir müssen das Haushaltsgewicht im Auge behalten. Dieses muss über acht Jahre gesehen ausgeglichen sein. Einen einmaligen Ausrutscher in dieser Höhe können wir uns erlauben, aber das Ziel müssen schwarze Zahlen sein.

Die genannten drei Bereiche mit rund 3.3 Mio. Franken verschlingen bereits 57% unseres gesamten Budgets, dem entgegen stehen Einnahmen aus Steuererträgen von 2.5 Mio. Franken. Neue Investitionen sind so kaum möglich.

Der neue Finanzausgleich macht jedoch Hoffnung, dass wir es schaffen und auch die eine oder andere Investition tätigen können.

Auf folgende **neue Besonderheit** in der Rechnung wird noch hingewiesen:

- Auf den Seiten 20 - 23 Kontoklassen 0-9; sind sehr ausführliche Erläuterungen zu den Kostenabweichungen enthalten.
- Zusätzlich wurde eine neue Spalte "Exekutivkredite" eröffnet.  
Jene nicht gebundenen Ausgaben mit der Kennzeichnung "E" kann der Gemeinderat beschliessen, die übrigen mit "EG" sind gebundene Ausgaben und können somit nur durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Diese Neuerung ist gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) Art. 24a begründet.

Die weiteren mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

#### **Diskussion Jahresrechnung**

**Andreas Schnetzler**, hat eine Frage zur Gesundheit, Seite 21, Kontoklasse 4, Konto 4125.4631.00 - Beitrag vom Kanton

Im Verwaltungsbericht des Kantons findet er andere Zahlen als in unserer Rechnung. Dazu möchte er vom Gemeinderat gerne weitere Erklärungen bekommen. Dies ist auch gut nach der Gemeindeversammlung noch möglich. Seiner Meinung nach, war beim Zusammenschluss der Heime Neunkirch und Hallau das Ziel, die Kosten zu senken. Die Auslastungen der Heime sind gut, wieso bewegen wir uns dann immer noch im defizitären Bereich?

#### **André Bachmann, Gemeindepräsident**

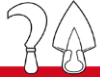
Casa Viva Chläggi hat letztes Jahr das beste Resultat seit dem Zusammenschluss erwirtschaftet. Der Kanton hat den Mechanismus der Zahlungen wieder umgestellt (Verfahrensänderung). Drei Jahre hat der Kanton das Defizit direkt an das Heim bezahlt, so haben die Gemeinden nur das halbe Defizit in den Rechnungen ausgewiesen. Jetzt ist der hälftige Defizitbeitrag des Kantons wieder durch die Gemeinde einzufordern. Mittlerweile sind die Heime nahe an selbsttragendem Betrieb angelangt, aber die Vorjahre mit Corona und abnehmenden Belegungszahlen sowie der provisorische Betrieb im Pflegezentrum Schaffhausen haben Spuren hinterlassen und bescherten ein höheres Defizit (Konto 4125.3614.01).

**Andreas Schnetzler:** Er stellt fest, dass die Bürgschaft an das Casa Viva Chläggi im 2025 ausgelaufen ist. Die Erneuerung hätte doch einen Beschluss der Gemeindeversammlung gebraucht? Wie geht es weiter mit der Bürgschaft und den möglichen Risiken, möchte er vom Gemeinderat wissen?

#### **André Bachmann, Gemeindepräsident**

Bei Casa Viva Chläggi gehören die Heim-Liegenschaften den Gemeinden Neunkirch und Hallau. Der Kanton berechnet die effektiven Ausgaben der Gemeinden, wie Zinsen, Abschreibungen usw. Wenn es dann Differenzen zur Vermietung gibt, also Plus, dann wird es mit dem Defizit verrechnet. Daraus können sich tatsächlich namhafte Differenzen ergeben.

Die Bürgschaft wurde bei der PostFinance erneuert. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates nicht bei der Gemeindeversammlung. Das ist mit dem Kanton rechtlich geklärt. Die Gemeinden haften solidarisch und müssen das Defizit ausgleichen, so kann kein Schaden entstehen.



**Siegmar Deuring**, Finanzreferent

Er dankt der Versammlung und hofft auf bessere Zahlen. Sehr gerne würde er eine neue Turnhalle bauen. Er erinnert an seine Bananenaktion. Die Gächlinger haben Humor bewiesen und toll mitgemacht. Bereits an der letzten Versammlung durfte er einen Erlös von CHF 72 zählen. Eigentlich wollte er eine Schaukel beim Kindergarten für CHF 1'200 finanzieren, aber im Areal des Kindergartens hat es keinen Platz für eine zweite Wippe.

Mittlerweile sind Spenden von Firmen und anderen Gemeinden von CHF 397 zusammengekommen. Das Geld wird er der Schule zur freien Verfügung abgeben.

**André Bachmann** bedankt sich bei der Rechnungsprüfungskommission (RPK) für das Engagement. Es sind zwei Vertreter anwesend, Susanne Kessler und Pascal Jaquerod. Weil die RPK das Wort nicht wünscht, verweist er auf den Bericht zur Jahresrechnung auf der Seite 4.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

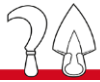
**Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gächlingen wird genehmigt.**

**Abstimmung:**

Aufgrund Art. 37 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) enthalten sich die Mitglieder des Gemeinderates bei der Abnahme der Rechnung.

**Beschluss - Genehmigung der Jahresrechnung 2024**

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit **56 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen** zu.



## 11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG

### 11.51 Beschlüsse

#### **GV-00004 "Bodensanierung Schiessstand Gächlingen"; Genehmigung Bauabrechnung Verpflichtungskredit**

##### **Sachverhalt**

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen des Gemeindepräsidenten zu Traktandum 4 zur Verfügung gestellt.

##### **Einleitung**

An der Gemeindeversammlung vom 24.11.2020 stimmten die Stimmberechtigten der Sanierung des Kugelfangs inklusive Ersatz von vier Trefferanzeigen und Installation von 4 Kugelfängen zu. Sie sprach einen zweiteiligen Verpflichtungskredit von total CHF 430'400, welcher sich wie folgt aufteilt:

|                                     |            |                |
|-------------------------------------|------------|----------------|
| Teil 1 – Sanierung Trefferanzeigen  | CHF        | 98'000         |
| Teil 2 – Dekontamination des Bodens | CHF        | 332'400        |
| <b>Total Verpflichtungskredit</b>   | <b>CHF</b> | <b>430'400</b> |

Der Verpflichtungskredit Teil 1 «Installation Kugelfänge und Ersatz Trefferanzeigen» über den bewilligten Teilbetrag von CHF 98'000 wurde an der Gemeindeversammlung Nov. 2023 abgenommen (effektive Auslagen CHF 92'154.60 / Minderkosten von CHF 5'845.40 gegenüber dem bewilligten Verpflichtungskredit).

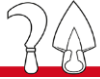
Offen ist die Abnahme des Verpflichtungskredits Teil 2 «Dekontamination des Bodens». Hier kam es zu Verzögerungen. Das IKL Schaffhausen hatte den Kostenverteiler zu erstellen, welcher dann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kanton Schaffhausen / Gemeinde Gächlingen / Schützengesellschaft Gächlingen zu verabschieden war. Die Einigung über den Kostenverteiler konnte erzielt werden. In der Zwischenzeit wurden die Kostenbeiträge von Bund und Kanton Schaffhausen definitiv fixiert und ausbezahlt.

Aus dem **Teilprojekt «Dekontamination des Bodens»** ergibt sich folgende Abrechnung:

| Bezeichnung                                                                       |            | Betrag            | in %          |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------|---------------|
| Bewilligter Teilkredit für die Bodensanierung                                     | CHF        | 332'400.00        | 100,0 %       |
| <b>Gesamtkosten Dekontamination Boden Schiessstand (gemäss Finanzbuchhaltung)</b> | <b>CHF</b> | <b>221'832.00</b> | <b>66,7 %</b> |
| Minderkosten                                                                      | CHF        | 110'568.00        | -33,3 %       |

Bund und Kanton Schaffhausen beteiligten sich wie folgt an dieser Bodensanierung:

| Bezeichnung                                        |     | Betrag     |
|----------------------------------------------------|-----|------------|
| Kostenbeteiligung Bund (Weiterleitung VASA-Gelder) | CHF | -64'000.00 |
| Kostenbeteiligung Kanton Schaffhausen              | CHF | -22'551.30 |
| Total Rückvergütungen durch Dritte                 | CHF | -86'551.30 |



Die **Nettoinvestition** für die Bodensanierung (Verrechnung Gesamtkosten mit obigen Rückvergütungen) beläuft sich auf **CHF 135'280.70**.

Die Bodensanierung konnte mit deutlich geringerem Aufwand durchgeführt werden, als es die damalige Bodenanalyse erwarten liess – ein sehr erfreuliches Ergebnis. Das Sanierungsziel wurde erreicht: Sämtliche Boden- und Untergrundbereiche mit Blei-Konzentrationen über 200 mg/kg wurden vollständig entfernt. Der Schlussbericht vom 13. Dezember 2021 dokumentiert den Sanierungsverlauf sowie das erzielte Resultat. Der Standort konnte daraufhin aus dem Kataster der belasteten Standorte (KbS) entlassen werden.

Für die Aufteilung der Sanierungskosten konnte mit der Schützengesellschaft Gächlingen sowie dem Kanton Schaffhausen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Zusätzlich zu den VASA-Beiträgen in der Höhe von CHF 64'000 wurde der Gemeinde ein kantonaler Kostenbeitrag von CHF 22'551.30 zugesprochen und überwiesen – ein Betrag, der im ursprünglichen Budget nicht berücksichtigt war. Die Schützengesellschaft Gächlingen leistete ihren Anteil durch Fronarbeit im Rahmen der Sanierung und Erneuerung sowie durch eine temporäre Reduktion der Gemeindebeiträge an das obligatorische Schiessen: Statt der bisherigen CHF 3'000 jährlich wird der Beitrag zwischen 2021 und 2045 auf CHF 1'000 reduziert. Ab dem Jahr 2046 gilt wieder der ursprüngliche Betrag von CHF 3'000 pro Jahr.

André Bachmann  
Gemeindepräsident

#### **Diskussion**

Aus der Versammlung folgt keine Wortmeldung.

**Der Gemeindepräsident** teilt die Feststellung der Stimmenzähler zur Anwesenheitskontrolle mit:

Es haben zwei stimmberechtigte Personen den Saal verlassen, somit sind nur noch 60 Stimmberechtigte anwesend, das absolute Mehr liegt demzufolge noch bei 31.

Abstimmung:

#### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung über die Dekontamination des Kugelfangs beim Schiessstand Gächlingen mit Gesamtkosten von CHF 221'832 gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 332'400.–, was einer Unterschreitung von CHF 110'568 entspricht.

#### **Abstimmung**

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 59 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.



## 11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG

### 11.51 Beschlüsse

#### **GV-00005 "Container als Schulraumerersatz"; Genehmigung Bauabrechnung Verpflichtungskredit**

##### **Sachverhalt**

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen des Gemeindepräsidenten zu Traktandum 5 zur Verfügung gestellt.

##### **Rückblick**

**Mit der Kreditvorlage zur Schulhauserweiterung vom 24. Mai 2022 beantragte der Gemeinderat auch einen Verpflichtungskredit über CHF 126'000 für einen mobilen Schulcontainer während 24 Monaten.** Die stark steigenden Schülerzahlen führten bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu Platzproblemen. Verschiedene Alternativen wie externe Schulräume oder Umnutzung wurden geprüft, doch der Container stellte sich als beste Lösung heraus – er ermöglichte einen reibungslosen Schulbetrieb auf dem Areal, auch während des Umbaus.

Die Installation war zeitkritisch und aufgrund hoher Anforderungen an Bau, Technik, Sicherheit und Barrierefreiheit aufwändig. Auch der Rückbau erwies sich als komplexer und teurer als ursprünglich angenommen.

##### **Unerwartete Herausforderungen**

Während der Installation der Containeranlage zeigten sich unerwartete Herausforderungen. Der Anschluss an Wasser, Abwasser, Strom sowie die Einrichtung der digitalen Infrastruktur erwiesen sich als aufwändiger als geplant. Zudem waren zusätzliche Anforderungen des Arbeitsinspektorats zur Betriebssicherheit (z. B. Ummantelung des Containers) sowie ein barrierefreier Zugang umzusetzen.

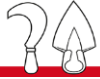
Die bauliche Umsetzung fiel in die Zeit des Ukraine-Kriegs, was zu Lieferengpässen und Kostensteigerungen führte. Container waren schwer erhältlich, was sich auch preislich bemerkbar machte.

##### **Baukosten und Bauabrechnung**

Die Baukosten beliefen sich auf Total CHF 143'051, budgetiert waren CHF 126'000. Die Mehrkosten belaufen sich auf CHF 17'051.

Aus Sicht des Gemeinderates ist die Kostenüberschreitung begründbar. Der Gemeinderat war jederzeit über die Kostensituation informiert und gab die entsprechenden Kosten frei. Tabellarisch dargestellt, präsentiert sich folgende Abrechnung:

| Beschrieb                                                   |     | Betrag     |
|-------------------------------------------------------------|-----|------------|
| Durch GV im Mai 2022 bewilligter Kreditrahmen               | CHF | 126'000.00 |
| Gemäss Bauabrechnung vom 02. April 2025 (Finanzbuchhaltung) | CHF | 143'051.00 |
| Mehrkosten gegenüber dem bewilligten Kreditrahmen +13.5 %   | CHF | 17'051.00  |



An seiner Sitzung vom 29. April 2025 genehmigte der Gemeinderat die Bauabrechnung und überwies diese in zustimmendem Sinne an die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025.

André Bachmann  
Gemeindepräsident

#### **Diskussion**

Keine Wortmeldung aus der Versammlung. Es wird keine Diskussion gewünscht.

#### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung für den Container als Schulraumersatz mit Gesamtkosten von CHF 143'051.– zu genehmigen. Gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 126'000.– ergibt sich eine Kostenüberschreitung von CHF 17'051.–.

#### **Abstimmung**

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 58 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.



## **11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG**

### **11.51 Beschlüsse**

#### **GV-00006 "Schulhauserweiterung"; Genehmigung Bauabrechnung Verpflichtungskredit**

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen des Hochbaureferenten zu Traktandum 6 zur Verfügung gestellt.

##### **Rückblick**

Die wachsende Bevölkerung in Gächlingen – von 787 im Jahr 2010 auf heute 1'033 Einwohner – führte zu einem markanten Anstieg der Schülerzahlen. Damit wurde zusätzlicher Schulraum dringend notwendig. Auch das bestehende Schulhaus entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Barrierefreiheit.

Mit dem Projekt «Schulhauserweiterung mit Sanierung Altbau und Annexbau» wurde ein ganzheitlicher Ansatz gewählt: zusätzlicher Raum, ein behindertengerechter Ausbau sowie eine sanfte Erneuerung des Altbaus. Die Planung erfolgte durch das Architekturbüro Berger Hamann Architekten AG, die Gemeindeversammlung bewilligte am 24. Mai 2022 einen Baukredit von CHF 2'895'150.00 bei einer Kostengenauigkeit von  $\pm 15\%$ .

Das Bauvorhaben konnte termingerecht abgeschlossen und auf das Schuljahr 2024/25 dem Betrieb übergeben werden. Die Bauabrechnung wird nun zur Genehmigung vorgelegt.

##### **Bau, Herausforderungen und Projektanpassungen**

Das bestehende Schulhaus wurde sanft renoviert und zweckmässig umgebaut. Ergänzt wurde es durch einen Annexbau, der sich architektonisch harmonisch einfügt. Während der Bauarbeiten waren aufgrund des Grundwassers zusätzliche Massnahmen wie Abdichtung, Unterfangung und Baugrubensicherung nötig, was zu Mehrkosten bei Bau und Planung (Architektur, Ingenieurwesen, Fachplanung) führte.

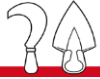
Der Annexbau schuf Platz für dringend benötigte Klassen- und Gruppenräume sowie ein zuvor fehlendes Lehrerzimmer. Die Unterkellerung wurde als Raumreserve vorgesehen, musste jedoch bereits während der Bauphase für den Werkunterricht ausgebaut und möbliert werden. Dieser Ausbau verursachte zwar Mehrkosten, überzeugt heute aber durch seine Funktionalität – insbesondere, da das alte Werkzimmer durch steigende Schülerzahlen frühzeitig für den Unterricht benötigt wurde.

Die Umgebungsarbeiten werteten den Schul- und Pausenhof deutlich auf, stellten aber auch neue Anforderungen an Sicherheit, Nutzung und Aufenthaltsqualität. Das Unwetter vom 2. August 2024 zeigte zwar Schwächen beim Spielplatzbelag, bestätigte jedoch die Widerstandsfähigkeit des Neubaus.

Die Verbindung von Alt- und Neubau brachte unerwartete Zusatzarbeiten, insbesondere bei Elektroinstallationen und IT. Auch die Möblierung musste angesichts der steigenden Schülerzahlen umfangreicher als geplant ausfallen. Zusätzlich wurde der Sonnenschutz im Altbau ersetzt und eine Kassettenmarkise beim Vordach zur Beschattung des Innenhofs installiert.

##### **Baukosten und Bauabrechnung**

Trotz verschiedener Herausforderungen und Mehrkosten von CHF 264'322.90 konnte das Projekt erfreulicherweise innerhalb des bewilligten Kostenrahmens (Kredit CHF 2'895'150.00  $\pm 15\%$ ) abgeschlossen werden.



- Der Gemeinderat wurde laufend über die Entwicklungen und Herausforderungen informiert. Die heute vorliegende Abrechnung beinhaltet deshalb keine Überraschungen. Die entstandenen Mehrkosten waren jederzeit bekannt und durch den Gemeinderat freigegeben.
- Erfreulich ist, dass trotz Erweiterung (z.B. Werkraum im UG, Umnutzung bisheriger Werkraum als Schulzimmer) die Gesamtkosten im bewilligten Kreditrahmen  $\pm 15\%$  abschliessen.
- In der vorliegenden Bauabrechnung nicht enthalten sind die voraussichtlichen kantonalen Subventionen, die provisorisch mit CHF 258'500 beziffert wurden. Mit deren Eingang reduzieren sich die effektiven Nettoaufwendungen auf rund CHF 2,9 Mio. und liegen damit im Rahmen der bewilligten Gesamtkosten.

Die Abrechnung sieht wie folgt aus:

| Beschrieb                                                                     |     | Betrag       |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------|
| Durch GV im Mai 2022 bewilligter Kreditrahmen (+/- 15 %)                      | CHF | 2'895'150.00 |
| Gemäss Bauabrechnung vom 09. April 2025 (Architekturbüro & Finanzbuchhaltung) | CHF | 3'159'472.90 |
| Mehrkosten gegenüber dem bewilligten Kreditrahmen +9.1 %                      | CHF | 264'322.90   |

André Bachmann  
Gemeindepräsident

#### Diskussion

Aus der Versammlung stellt **Robert Wyttenbach** fest, dass einige Mängel am Bau zu beklagen waren. Als Beispiel führt er den Niveauunterschied vom Alt- zum Neubau auf, oder den Wasserhahn im Aussenbereich, welcher nachträglich eingebaut werden musste sowie falsch bestellte Wasserhähne in den Schulzimmern. Man sollte erwarten dürfen, dass ein renommiertes Architekturbüro zumindest Bodenhöhen anhand von Bauplänen kontrolliert.

Wie sieht es im Schulhaus mit einem Evakuierungskonzept aus?

**Hochbaureferent Martin von Boeckmann:** Bei jedem Um- und Neubau gibt es Mängel, das lässt sich kaum vermeiden. Bei einer Summe von 3.15 Mio. Franken stuft er die genannten Mängel als vertretbar ein. Die Voten werden zur Kenntnis genommen.

**André Bachmann:** Ein Evakuierungskonzept ist bei dieser Gebäudegrösse nicht notwendig. Brandschutztechnisch wird keines verlangt. Die Schule möchte trotzdem ein Konzept einführen, was der Gemeinderat begrüsst und schätzt.

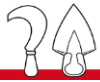
Es folgen keine weiteren Wortmeldungen aus der Versammlung.

#### Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Baukostenabrechnung für die Schulhauserweiterung mit Gesamtkosten von CHF 3'159'472.90 wird genehmigt. Gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 2'895'150.00 (mit einer Toleranz von  $\pm 15\%$ ) resultieren Mehrkosten von CHF 264'322.90.

#### Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 58 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.



## 11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG

### 11.51 Beschlüsse

#### GV-00007 Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

##### Sachverhalt:

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen des Gemeindepräsidenten zu Traktandum 7 zur Verfügung gestellt. Und an der Orientierungsversammlung vom 23. Mai 2025 wurde detailliert informiert.

Die geltende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren stammt aus dem Jahr 2016. Seither haben sich sowohl der administrative Aufwand als auch die Komplexität der Baugesuche deutlich erhöht. Der aktuelle Kostendeckungsgrad der Bauverwaltung ist entsprechend tief. Zudem wurde die Möglichkeit, externe Fachleistungen (z. B. Spezialistenhonorare) den Bauherrschaften weiterzuverrechnen, durch jüngste rechtliche Entwicklungen eingeschränkt.

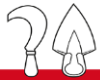
Ein Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton und ausserkantonale zeigt, dass Gächlingen im Durchschnitt deutlich tiefere Baubewilligungsgebühren erhebt.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gebührenverordnung verfolgt der Gemeinderat folgende Ziele:

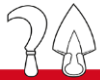
- Die Finanzierung der Bauverwaltungsaufgaben soll künftig kostendeckend über Gebühreneinnahmen erfolgen und nicht mehr durch Steuergelder quersubventioniert werden.
- Der neue Gebührentarif schafft für Bauherrschaften mehr Transparenz und ermöglicht eine verlässliche Kalkulation der anfallenden Kosten bereits zu Beginn des Verfahrens.

Der Gemeinderat schlägt folgende Anpassungen der Gebührenordnung vor:

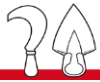
| bisher                                                                                                                                                                     | neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gemeinde Gächlingen</b><br><b>Verordnung über die Gebühren im</b><br><b>Baubewilligungswesen</b><br><b>vom 26. Mai 2016</b>                                             | <b>Gemeinde Gächlingen</b><br><b>Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungswesen</b><br><b>vom 26. Mai 2016</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                            | <b>Rechtsgrundlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gestützt auf das Raumplanungsgesetz und das kantonale Baugesetz erlässt die Einwohnergemeinde Gächlingen folgende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren | <b>Gestützt auf:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Raumplanungsgesetz Art. 83 vom 1. Dezember 1997 (Raumplanungsgesetz; RPG)</li><li>• Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz; BauG)</li><li>• Gesetz Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)</li><li>• Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Gächlingen vom 20. Dezember 2005 (BNO)</li></ul><br>erlässt die Einwohnergemeinde Gächlingen folgende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren |



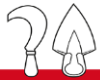
| I. Allgemeines                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | I. Allgemeines                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Baubewilligungsgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1. Baubewilligungsgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>Die Baubewilligungsgebühren setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gebühr für die eigentliche Bewilligung gemäss Ziff. II / 1 nachstehend (Gebühren gemäss Ziff. II / 2, 3, 5 inbegriffen)</li><li>• Kosten für die Ausschreibung</li><li>• Ersatz der Barauslagen der Gemeinde</li><li>• Gebühr für Bauwasser gemäss Ziff. II / 4 nachstehend</li><li>• Kautionen für die Bauabnahmen gemäss Ziff. II / 6 nachstehend</li></ul> <p>Für einen positiven oder negativen Antrag an die kantonale Bewilligungsbehörde (Landwirtschaft / Gewerbe) beträgt die Gebühr die Hälfte der ordentlichen Bewilligungsgebühr. Die gleiche Regelung gilt für eine Abweisung eines Baugesuchs (Nichtbewilligung).</p> | <p>Die Baubewilligungsgebühren setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gebühr für die eigentliche Bewilligung gemäss Ziff. II / 1 nachstehend (Gebühren gemäss Ziff. II / 2, 3, <b>5</b> inbegriffen)</li><li>• Kosten für die Ausschreibung</li><li>• <b>Kosten für den Beizug von Fachleuten (Art. 8 Abs. 2 BNO)</b></li><li>• <b>Gebühr für separate feuerpolizeiliche Bewilligung</b></li><li>• <b>Gebühr für Bewilligung von erneuerbaren Energien</b></li><li>• Gebühr für Bauwasser gemäss Ziff. II / 4 nachstehend</li><li>• Kautionen für die Bauabnahmen gemäss Ziff. II / 6 nachstehend</li></ul> <p>Für einen positiven oder negativen Antrag an die kantonale Bewilligungsbehörde (Landwirtschaft / Gewerbe) beträgt die Gebühr die Hälfte der ordentlichen Bewilligungsgebühr. <b>Wird ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen kann die Gebühr um bis zur Hälfte reduziert werden.</b></p> |
| 2. Spezielle Gebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2. Spezielle Gebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vorentscheiden sowie bei ausserordentlichem Zeitaufwand (z.B. bei Vorabklärungen ohne Erteilung einer Baubewilligung) die Gebühr im Sinne der kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung festzulegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vorentscheiden sowie bei ausserordentlichem Zeitaufwand (z.B. bei Vorabklärungen ohne Erteilung einer Baubewilligung) die Gebühr im Sinne der kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung festzulegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3. Kosten für den Beizug von Fachpersonen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3. Kosten für <b>aussergewöhnliche Aufwendungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>Sofern im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Vorabklärungen dazu der Beizug von Fachpersonen erforderlich ist (z.B. Ingenieurbüro, kantonale Feuerpolizei), hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für diese Kosten zusätzlich aufzukommen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>Aussergewöhnliche Aufwendungen, die über den Rahmen der üblichen Beurteilung des Baugesuchs hinausgehen wie Nachforderungen von verbindlichen Unterlagen und erneute Prüfungen geänderter Anträge oder für deren Beurteilung der Beizug externer Fachpersonen notwendig machen, können dem Gesuchsteller zusätzlich nach entsprechend verrechnetem Aufwand in Rechnung gestellt werden.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |



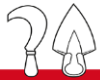
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>4. Kosten für die Ausschreibung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>4. Kosten für die Ausschreibung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Alle Baugesuche, welche nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, sind im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben. Die Kosten für die Ausschreibung sowie die Bearbeitungsgebühr werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verrechnet.                                                                                                                                                                 | Alle Baugesuche, welche nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, sind im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben. Die Kosten für die Ausschreibung sowie die Bearbeitungsgebühr werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verrechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>5. Kosten für die Anzeigen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>5. Kosten für die Anzeigen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Die Gebühren für die Ausfertigung der Anzeigen an die Eigentümer der anstossenden Grundstücke sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten. Die Versandkosten werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verrechnet.                                                                                                                                                                                                        | aufgehoben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>6. Kautionen für die Bauabnahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>6. Kautionen für die Bauabnahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Die Kautionen für die Bauabnahmen werden zurückerstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen</li><li>• Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten</li><li>• Behebung beanstandeter Mängel</li></ul> Wurden einzelne Punkte nicht erfüllt, wird die Kauti on zurückbehalten, gekürzt oder die Rückvergütung entfällt ganz. Der Betrag wird nicht verzinst. | Die Kautionen für die Bauabnahmen werden zurückerstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen</li><li>• Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten</li><li>• Behebung beanstandeter Mängel</li></ul> Zurückbehaltene oder nicht zurückgeforderte Kautionen oder Kautionen mit fehlenden Rückerstattungsangaben verfallen 5 Jahre nach Zeitpunkt der Bauabnahme. Dabei ist nicht erheblich, ob die Bauabnahme angemeldet wurde und stattgefunden hat oder nicht. Ist der theoretische Zeitpunkt der entsprechenden Bauabnahme nicht ermittelbar beginnt die Verjährungsfrist nach Vollendung des Baus zu laufen. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>7. Bauabnahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Als Bauabnahmen gelten die folgenden Schritte. Je nach Bauvorhaben können unterschiedliche Bauabnahmen erforderlich werden. Die erforderlichen Bauabnahmen werden in der jeweiligen Bewilligung aufgeführt. <ul style="list-style-type: none"><li>• Kanalisations- und Anschlusskontrolle</li><li>• Schnurgerüstabnahme und Kontrolle Referenzhöhe</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Rohbau- und Kaminkontrolle</li><li>• Endabnahme und Fertigstellung</li><li>• Umgebungskontrolle</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>II. Gebühren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>II. Gebühren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>1. Gebühren für die eigentliche Bewilligung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>1. Gebühren für die eigentliche Bewilligung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>1.1 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (Art. 70)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>1.1 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (Art. 70)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Kleine Bauvorhaben:</b><br>(z.B. Parabolspiegel-Antennen / Reklametafeln / Schaukästen / Aussenkamine) <ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn Unterschriften aller Anstössen vorhanden sind Fr. 100</li><li>• Wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen Fr. 200</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Kleine Bauvorhaben:</b><br>(z.B. Parabolspiegel-Antennen / Reklametafeln / Schaukästen / Aussenkamine)<br><br>Wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind CHF 200<br><br>Wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen CHF 250                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>1.2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>1.2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Einfamilienhäuser inkl. Parkierungsanlagen und Nebenbauten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen Fr. 300</li><li>• Um- und Nebenbauten bis 600 m3 Inhalt Fr. 800</li><li>• Um- und Neubauten über 600 m3 Inhalt Fr. 1'000</li><li>• Anträge für Ausnahmbewilligungen zusätzlich Fr. 200</li><li>• Vorentscheide nach Zeitaufwand (max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens)</li></ul> <b>Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. Zugehörige Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen sowie Nebenbauten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen Fr. 300</li><li>• Um- und Nebenbauten bis 600 m3 Inhalt, Grundtaxe Fr. 800</li><li>• Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10000 m3 Fr. 50</li><li>• Anträge für Ausnahmebedingungen zusätzlich Fr. 200</li></ul> | <b>Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Grundgebühr beträgt CHF 250 für die Baubewilligung.</li><li>• Zusätzlich werden für die ersten CHF 200'000 der Bausumme 9 Promille verrechnet. Für die nächsten CHF 800'000 werden 3 Promille verrechnet. Für die restliche Bausumme 1 Promille.</li><li>• Vorentscheid effektive Kosten (max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens)</li><li>• Ausschreibung im Amtsblatt CHF 70</li><li>• Bauanzeige an Anstösser, je Schreiben CHF 10</li><li>• Zustellung Baurechtsentscheid je CHF 50</li><li>• Aussergewöhnliche Arbeiten, Abklärungen pro Stunde/Amtsperson CHF 60</li><li>• Anträge für Ausnahmbewilligungen zusätzlich CHF 200</li><li>• Vermessungsarbeiten durch Ingenieur (Bau, Schnurgerüst, Wasser, Abwasser) effektive Kosten</li></ul> <p>Für die Bausumme ist die Schätzung der Gebäudeversicherung massgebend. Offensichtlich falsch deklarierte Bausummen können im Rahmen der Baubewilligung durch den Gemeinderat korrigiert werden.</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorentscheide nach Zeitaufwand (max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens)</li></ul> <p><b>Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie etc.)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen Fr. 300</li><li>• Um – und Neubauten bis 600 m3 Inhalt, Grundtaxen Fr. 800</li><li>• Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10000 m3 Fr. 10</li><li>• Anträge für Ausnahmegewilligungen zusätzlich Fr. 250</li><li>• Vorentscheide nach Zeitaufwand (max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens)</li></ul> <p><b>Verschiedenes</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Antennenmast (Gewerbe) Fr. 500</li><li>• Mobilfunkantenne (Privat) Fr. 200</li></ul> <p><b>Umgebung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Befestigter Platz und Wegausbau Fr. 200</li><li>• Terrainveränderung Fr. 200</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>2. Gebühr für feuerpolizeiliche Bewilligung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>2. Gebühr für feuerpolizeiliche Bewilligung</b>                                                                                                                                                                                                                         |
| Wärmetechnische Anlagen (ohne neue Abgasleitung an der Fassade) Fr. 150                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Wärmetechnische Anlagen (ohne neue Abgasleitung an der Fassade) <b>CHF 250</b>                                                                                                                                                                                             |
| <b>3. Gebühr für Bewilligung von erneuerbaren Energien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>3. Gebühr für Bewilligung von erneuerbaren Energien</b>                                                                                                                                                                                                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Sonnenkollektoren Fr. 100</li><li>• Benützung von Erdwärme / Wärmepumpen aller Art Fr. 100</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <ul style="list-style-type: none"><li>– <b>Sonnenkollektoren CHF 150 (sofern nicht bewilligungsfrei gemäss §20quater BauV)</b></li><li>– <b>Für Wärmepumpen aller Art, die im Meldeverfahren behandelt werden, ist eine pauschale Gebühr von CHF 150 fällig.</b></li></ul> |
| <b>4. Gebühr für Bauwasser</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>4. Gebühr für Bauwasser</b>                                                                                                                                                                                                                                             |
| Einfamilienhäuser Fr. 100<br>Mehrfamilienhäuser, zusätzlich je Wohnung Fr. 10                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Einfamilienhäuser <b>CHF 150</b>                                                                                                                                                                                                                                           |



|                                                                                                                                   |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Gewerbliche und industrielle Bauten                                                                                               | Fr. 150 | Mehrfamilienhäuser, zusätzlich je Wohnung                                                                                                                                                                                                                                                | CHF 10  |
|                                                                                                                                   |         | Gewerbliche und industrielle Bauten                                                                                                                                                                                                                                                      | CHF 200 |
| <b>5. Gebühr für Anschlusskontrolle</b>                                                                                           |         | <b>5. Gebühr für Anschlusskontrolle</b>                                                                                                                                                                                                                                                  |         |
| – Wasser                                                                                                                          | Fr. 50  | <b>aufgehoben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                        |         |
| – Abwasser                                                                                                                        | Fr. 50  |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |         |
| <b>6. Kaution für die Bauabnahme</b>                                                                                              |         | <b>6. Kaution für die Bauabnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                     |         |
| Kaution pro vorgeschriebene Bauabnahme                                                                                            | Fr. 500 | Kaution pro vorgeschriebene Bauabnahme                                                                                                                                                                                                                                                   | CHF 500 |
| <b>7. Bearbeitungsgebühr</b>                                                                                                      |         | <b>7. Bearbeitungsgebühr</b>                                                                                                                                                                                                                                                             |         |
| Pro Schreiben                                                                                                                     | Fr. 20  | Pro Schreiben                                                                                                                                                                                                                                                                            | CHF 20  |
| <b>8. Gebühr für allfällige Grundstückparzellierungs-bewilligung</b>                                                              |         | <b>8. Gebühr für allfällige Grundstückparzellierungs-bewilligung</b>                                                                                                                                                                                                                     |         |
| Pro Fall                                                                                                                          | Fr. 50  | Pro Fall                                                                                                                                                                                                                                                                                 | CHF 100 |
|                                                                                                                                   |         | <b>9. Übergangsbestimmungen Teilrevision vom 2. Juni 2025</b>                                                                                                                                                                                                                            |         |
| Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben. |         | Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Verfahren anwendbar, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht eingeleitet worden sind. Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisheriger Regelung. |         |

André Bachmann  
Gemeindepräsident

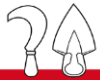
Zusätzliche Erläuterungen zur Anpassung bei den Baubewilligungsgebühren (Seiten 13-18 in der GHP) des **Gemeindepräsidenten, André Bachmann**

Wir haben rund CHF 27'000 weniger Gebühren eingenommen bzw. verrechnet. Deshalb hat sich der Gemeinderat entschlossen die Tarife anzupassen und zwar nach dem Verursacherprinzip - wer baut zahlt - und nicht die Allgemeinheit. Damit verstossen wir gegen das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip.

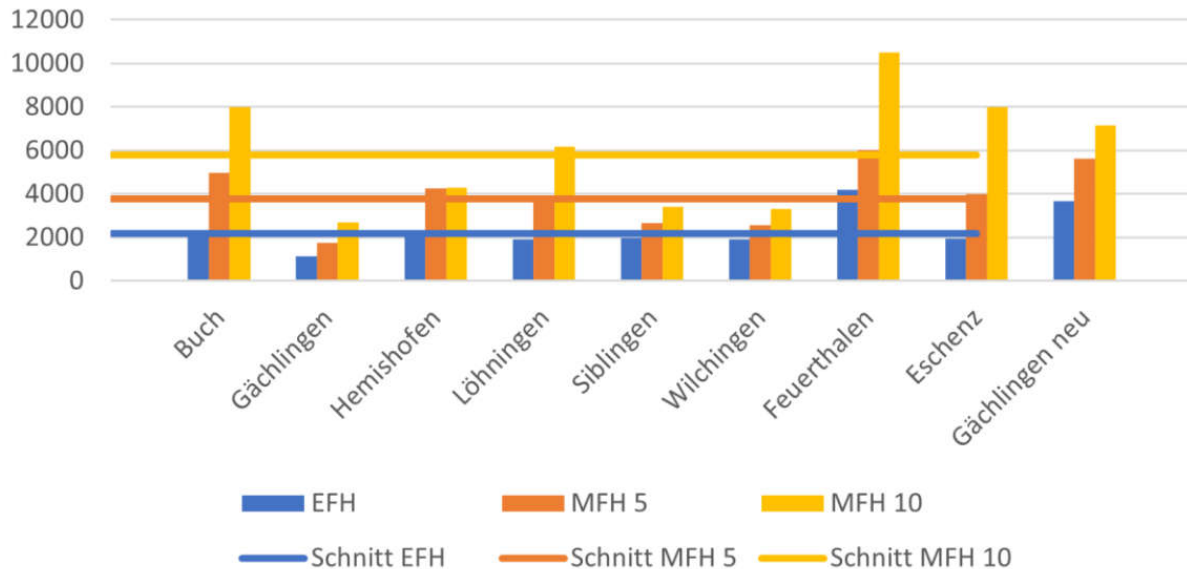
Gächlingen hat sehr tiefe Baubewilligungsgebühren im Vergleich mit anderen Gemeinden (mit Bezug auf die Tabelle "Gebührenvergleich" in der Präsentation). Das Bauwesen sollte kostendeckend sein. Mit einer neuen Gebührenstruktur will man inskünftig auf die Bausumme abstellen nicht mehr auf das Volumen, dies mit einer Staffelung über die Baukosten. Kleinere Verwaltungsaufwände können verrechnet werden, wird genau definiert wie belastet wird und was.

Die Ausarbeitung der neuen Gebühren im Baubewilligungsverfahren ist in Zusammenarbeit mit unserem Ingenieurbüro erfolgt. Umliegende Gemeinden ziehen nach, auch sie haben Handlungsbedarf, wir sind einfach etwas schneller.

Ingenieurleistungen können verrechnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit fachlich notwendigen Abklärungen stehen, welche die Anforderungen einer Bauverwaltung übersteigen.



## Gebührenvergleich



### Diskussion

Aus der Versammlung wird festgestellt, dass die der Aufschlag mit der neuen Variante bei 25-100% liegt, d.h. für einen Neubau eines Einfamilienhauses hat man nach alter Verordnung CHF 2'270 bezahlt, mit neuen Tarifen wären es CHF 5'700.

Weiter bemängelt **Robert Wyttenbach**, dass früher der Baureferent viele Arbeiten selber erledigt hat und man nicht ein Ingenieurbüro für teures Geld anstellen musste. Er findet den Faktor der Erhöhung wahnsinnig.

**Gemeindepräsident André Bachmann:** Wir waren bis anhin viel zu günstig. Bei einem Neubau muss vieles geprüft werden und einige Gänge (Kontrollen) auf die Baustelle sind notwendig. Da sind CHF 5'700 schnell aufgebraucht.

Zudem werden die Baugesuche immer komplexer und Einwendungen sind heute praktisch Norm. Fast jedes dritte Gesuch landet beim Anwalt. Das ist leider heute Realität und hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Ein Baureferent bekommt jährlich CHF 12'000 entschädigt, darin sind die notwendigen Kontrollen und Prüfungen eines Baugesuches nicht abgedeckt, würde jeglichen Rahmen sprengen nebst fehlender fachlicher Voraussetzung für diese Arbeiten.

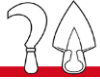
Würden wir die Bauverwaltung vollumfänglich auslagern, lägen unsere Aufwendungen über einem 20% Pensum. Schön wäre es, wenn wir im Bereich Bauverwaltung eine regionale Lösung bekommen würden, leider sind wir politisch noch nicht so weit.

**Finanzreferent Siegmund Deuring** ergänzt: Er hat vor fünf Jahren sein Haus gebaut und auch rund CHF 5'000 bezahlt. Sein Haus ist kein Standardbau und bei ihm war der damalige Baureferent nur mit Ingenieur anwesend. Es handelt sich nicht um eine Steigerung der Kosten, sondern verrechnet werden die fachlich notwendigen Leistungen.

**Andreas Schnetzler:** War an der Infoveranstaltung und hat sich notiert, dass bei teureren Bauten von 3-4 Wohneinheiten Gächlingen neu verdienen würde. Aber davon gibt's bei uns nicht mehr so viel zu bauen.

Er versteht nicht ganz, weshalb wir bei den Bauten für Landwirtschaft und Gewerbe, welche Gebühr halbiert wird, da die Baubewilligung durch den Kanton erstellt wird, gleich verfahren mit Bausumme.

Hat den Eindruck, dass diese Bauten im Verhältnis zu teuer kommen. Dass es externe Hilfe braucht, sieht er ein. Aber die Steigerung ist enorm. Vor allem bei denjenigen Baugesuchen, welche an den Kanton gehen.



**Der Gemeindepräsident entgegnet**, dass die Grundprüfung trotzdem noch bei der Gemeinde bleibt und auch der Gemeinderat hat einen Antrag zuhanden des Kantons zu verfassen. Er macht beliebt, dass keine Reduktion der Gebühren gemacht wird, weil sonst erneut der Steuerzahler belastet wird und nicht der Bauherr. Einzig günstiger sind die kleinen, einfacheren Bauprojekte, welches auch berücksichtigt wird. Die bisherigen Verrechnungen der Ingenieurleistungen entfallen mit der neuen Variante, ist alles enthalten. Einzig notwendige Fachexpertisen wie Bsp. Brandschutz werden verrechnet.

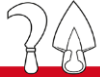
Die Diskussion ist erschöpft, die Abstimmung kann erfolgen.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren wird genehmigt.

**Abstimmung**

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 41 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen zu. Die Enthaltungen werden nicht ausgezählt.



## 11. GEMEINDEORGANISATION UND VERWALTUNG

### 11.5 Gemeindeversammlung

#### GV-00008 Verschiedenes und Umfrage

##### a) Mitteilungen aus den Referaten

Es folgen keine Mitteilungen aus den Referaten.

##### b) Aus der Versammlung

Eva Rüedi fragt wieso die Gemeinde Gächlingen auf die Abgabe von Neophyten-Säcke verzichtet?

**Vera Müller, Tiefbaureferentin:** Es wird befürchtet, wenn die Neophyten-Säcke kostenlos verteilt werden, diese mit allen möglichen anderen Sachen befüllt werden. Wir haben dasselbe Problem bereits beim Kunststoff-Sack. Momentan wollen wir nicht mitmachen. Wir haben heute schon eine ungenügende Deckung bei den Abfallentsorgungskosten.

Jeder kann seinen Beitrag leisten, indem er seinen Garten pflegt und die Neophyten korrekt entsorgt. Bitte unbedingt in den Schwarzeckricht nicht in den Grünabfall entsorgen.

**André Bachmann, Gemeindepräsident:** Wir werden mit der Schule Kontakt aufnehmen. Sie haben schon einmal eine solche Aktion gemacht. Dafür ist ein kleiner Beitrag gesprochen worden. Evtl. macht die Schule auch etwas mit dem Naturpark zusammen.

Bei den Deponiebegehungen sind Neophyten stets ein Thema. Gruben und Deponien sind jeweils stark betroffen. Neophyten werden dort aktiv bekämpft. Die Kosten dieser Bekämpfung gehen zu Lasten der Grubenbetreiber.

Betreffend Entsorgungsplatz: Dort haben wir grosses Verbesserungspotential. Häufig befinden sich Plastikabfälle im Karton oder es wird falsch entsorgt, was danach manuell teuer aussortiert werden muss – mit Kostenfolge für unsere Gemeinde.

##### c) Verdankung und Verabschiedung

**André Bachmann** war während rund 8 ½ Jahren Gemeindepräsident. Sein Funktionsbeschrieb ist umfangreich und neben Beruf und Familie kaum zu bewältigen. Dafür gebührt ihm ein grosser Dank. Siegmund Deuring verabschiedet den Gemeindepräsidenten mit launigen Worten und überreicht ihm und seiner Frau einen Gutschein für ihr Hobby das Campieren. Die Versammlung verdankt es ihm mit einem langen und kräftigen Applaus.

**André Bachmann** wünscht seinem Nachfolger ruhigere Zeiten. Er dankt seiner Ehefrau, sie hat ihm stets den Rücken freigehalten und auch oft als Klagemauer erhalten müssen. Er freut sich auf die kommende Zeit und hofft, dass er zumindest wieder öfter am Abend zu Hause sein wird.

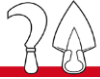
Sein Dank geht auch an die Bevölkerung, dass sie ihm über 8 Jahre ihr Vertrauen geschenkt hat. Wir können stolz sein auf unsere Gemeinde, sind wir doch familienfreundlich, moderat gewachsen und haben eine gute Infrastruktur sowie gute ÖV-Anbindung.

Den Schlüssel hat er noch nicht abgeben, er freut sich, dass er ihn Hanspeter Bleuler übergeben darf. Er wünscht seinem Nachfolger viel Energie, Weisheit und Geduld, damit er den verschiedenen Meinungen und Ansprüchen gerecht werden kann. Das ist oft eine Herausforderung, manchmal auch intensiv, aber extrem spannend.

Gemeindepräsident Bachmann dankt allen Gemeinderatsmitglieder für ihren Einsatz. Allen Mitarbeitenden der Verwaltung, den Pedellinnen, dem Hauswart und dem Gemeindearbeiter. Sie alle machen einen wichtigen Job und leisten Tag für Tag ihren Dienst zu unser aller Wohl.

Den Versammlungsteilnehmern dankt er für ihr Kommen und das Mittragen der Entscheide.

Aus dem Gemeinderat folgen keine weiteren Informationen. **Der Vorsitzende** fragt die Versammlung ein letztes Mal, ob Jemand Fragen oder Ergänzungen hat?



**Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.** Der Vorsitzende dankt für das engagierte Diskutieren.

**Der Gemeindepräsident** schliesst seine letzte Gemeindeversammlung um 21.50 Uhr mit dem Aufruf, noch nicht heim zu kehren, sondern gemeinsam ein Glas Gächlinger Wein zu geniessen. Er wünscht allen eine schöne Sommerzeit. Es wird applaudiert.

Zur Information: die nächste GV findet am Mittwoch, 03. Dezember 2025 statt. Sollte eine Informationsveranstaltung vorher stattfinden, so wäre diese am Mittwoch, 19. November 2025.

Die Protokollführerin:  
Wanda Fischer

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. August 2025.